Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/927

26. 07. 73

Sachgebiet 927

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung, des ersten Monats, in welchem sie anzuwenden sind, ist sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände je nach dem Marktbedarf abzusetzen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sind für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 einerseits die monatlichen Zuschläge für Rohreis nach derselben Staffelung wie für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 und auf dem entsprechenden Niveau der gegenwärtig angewandten Lagerkosten in den Reis erzeugenden Gegenden der Gemeinschaft festzusetzen, wobei der Betrag in abgerundeten Zahlen ausgedrückt wird, und andererseits die monatlichen Zuschläge für geschälten Reis so festzusetzen, daß die Zuschläge für Rohreis und die Relation zwischen den beiden erwähnten Verarbeitungsstufen berücksichtigt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen monatlichen Zuschläge:
   - — 0,125 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Rohreis,
   - — 0,156 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm geschälten Reis.
2. Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Dezember 1973 bis zum 1. Juli 1974 angewandt. Die auf diese Weise für Monat Juli 1973 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Re 19/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.